

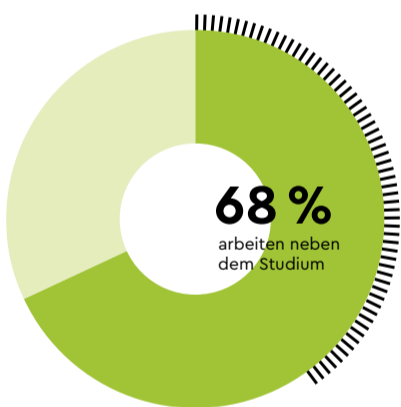


Nebenjob

Informationen für Studierende

Etwa zwei Drittel aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Mehr als die Hälfte von ihnen ist auf das Einkommen angewiesen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Oft ist das Studium allein schon stressig genug. Kommt dann noch die Notwendigkeit des Geldverdienens dazu, sind gute Zeitplanung, Selbstorganisation und starke Nerven gefragt. Am besten, du informierst dich rechtzeitig über die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Jobmodelle. Und wenn möglich auch über die Arbeitsbedingungen, wenn du schon einen Betrieb im Blick hast. Es gibt haushohe Unterschiede – vom tariflich abgesicherten Studi-Job bis hin zur Scheinselbstständigkeit.

Die Frage ist, was dir persönlich wichtig ist, beispielsweise ob du feste Arbeitszeiten bevorzugst oder eher flexible. Bedenke dabei auch, was sich am besten mit deinem Studium verträgt. Manches sieht auf den ersten Blick toll aus, entpuppt sich jedoch auf lange Sicht als schwierig.



Quelle: Deutsches Studentenwerk

Du hast Rechte

Auch für jobbende Studierende gelten die üblichen Arbeitnehmer_innenrechte! Wenn du abhängig beschäftigt bist, hast du Anspruch auf:

- gesetzlichen Mindestlohn (ab 18, Ausnahmen im Praktikum möglich)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- bezahlten Erholungsurlaub
- regelmäßige Ruhepausen
- Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen
- Gewährleistung der gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen

Für Nebenjobs, die dir nicht den letzten Nerv rauben!

Worauf du achten solltest

Gerade bei Nebenjobs im Studium gibt es einiges zu beachten. Hier vier wichtige Punkte:

- 1 Die Familienversicherung über die Eltern für unter 25-jährige oder über die Ehepartner_in (ohne Altersgrenze) gilt bis zu einer Einkommensgrenze von 445 Euro/Monat (das entspricht ca. 528 Euro/Monat brutto) oder 450 Euro/Minijob. Einkommen aus kurzfristiger Beschäftigung oder über die Übungsleiter_innenpauschale zählen nicht mit hinein.
- 2 Kindergeldanspruch besteht in der Regel, wenn du unter 25 Jahre alt bist und es sich um dein Erststudium oder einen konsekutiven Master handelt, der zeitnah an den Bachelor anschließt. Falls du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, ein Zweit- oder Drittstudium absolvierst oder dein Master als weitere Ausbildung gilt, kann dennoch weiterhin Kindergeldanspruch bestehen. Und zwar dann, wenn du einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob) nachgehst, es sich bei deinem Nebenjob um ein Ausbildungsdienstverhältnis (etwa ein direkt anschließendes Referendariat) handelt oder du die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreitest.

- 3 Die Höhe deiner BAföG-Förderung ändert sich erst, wenn du im Bewilligungszeitraum (Achtung: nicht identisch mit dem Kalenderjahr!) mehr als 5.400 Euro brutto Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder 4.400 Euro Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit bekommst.
- 4 Einkünfte aus Erwerbsarbeit sind steuerpflichtig. Bei Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses gibst du im Unternehmen deine Steueridentifikationsnummer ab, mit der du beim Finanzamt gemeldet wirst. Die Steuer-ID wurde dir bereits zugewiesen und gilt ein Leben lang. Falls du sie nicht mehr findest, kannst du sie beim Bundessteueramt beantragen; sie befindet sich zudem auch auf deinem Steuerbescheid.

Übrigens: Steuern fallen nicht ab dem ersten Cent an. Der Steuerfreibetrag liegt für das Jahr 2019 bei 9.168 Euro (plus ggf. 1.000 Euro Werbungskostenpauschale). Erst wenn du mehr verdienst, wird Einkommenssteuer fällig – aber nur auf den Teil, der deinen Freibetrag (zzgl. Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben etc.) übersteigt. Bei selbstständiger Tätigkeit ist dein Gewinn (Einnahmen minus Betriebsausgaben) relevant. Zu viel eingezogene Steuern kannst du am Jahresende mit einer Steuererklärung zurückbekommen.

Jobmodelle im Überblick

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 450 Euro sind geringfügige Beschäftigungen. Man nennt sie auch Minijobs. Regelmäßige Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet. Eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es bei Minijobs nicht, durch den Mindestlohn ergibt sich aber eine Obergrenze von aktuell knapp 49 Stunden im Monat.

Beim klassischen Ferienjob handelt es sich um eine sogenannte kurzfristige Beschäftigung. Hier fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an – und zwar unabhängig von der Höhe des Einkommens und der Arbeitszeit. Dafür muss die Beschäftigung jedoch vertraglich auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Werkstudierende

Bei sogenannten Werkstudent_innen handelt es sich um jobbende Studierende mit einem besonderen Status innerhalb der Sozialversicherung. Diesen haben Vollzeitstudent_innen in der Regel immer dann, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten. Ausnahmen sind in der vorlesungsfreien Zeit und unter bestimmten Umständen bei Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit möglich. Wirst du im Job als Werkstudent_in angemeldet, werden von deinem Gehalt nur Beiträge in die Rentenversicherung eingezogen, nicht aber in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Krankenversichern musst du dich dann selbst auf eigene Kosten, zum Beispiel über die studentische Krankenversicherung.

Übergangsbereich/Midijobs

Jobs, in denen monatlich zwischen 450,01 und 1.300 Euro verdient werden, befinden sich im sogenannten Übergangsbereich. Hier ist nur ein Teil des Entgeltes sozialversicherungspflichtig. Das gilt für Werkstudent_innen (hier nur für die Berechnung des Rentenversicherungsbeitrages) ebenso wie für voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Für all diese Jobs gilt: Arbeitsrechtlich handelt es sich um Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse – dementsprechend gelten sämtliche gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

Wir sind die DGB-Jugend – dein Netzwerk fürs Studium

Als Gewerkschaftsjugend machen wir uns stark für gute Studienbedingungen, faire Arbeitsverhältnisse und eine gerechtere Gesellschaft. Wir versorgen dich mit Informationen rund um die Finanzierung deines Studiums. Wir beraten dich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Wir unterstützen dich dabei, gemeinsam mit anderen die Situation der erwerbstätigen Studierenden in Deutschland zu verbessern. Wir begleiten dich auf dem Weg vom Studium ins Berufsleben – zum Beispiel durch Betriebsexkursionen oder Seminare zum Berufseinstieg. Und wir stärken dir den Rücken bei der Durchsetzung und Erweiterung deiner Mitbestimmungsmöglichkeiten als Student_in.

Du findest uns vor Ort in unseren Hochschulbüros und Campus-offices. Hier kannst du nachschauen, ob, wo und wann wir in deiner Nähe anzutreffen sind: www.jugend.dgb.de/studium

Online stehen wir dir jederzeit und überall zur Verfügung – unbürokratisch, anonym und kostenlos. Unser Beratungsforum speziell für Studierende ermöglicht dir einen Überblick über viele allgemeine und spezifische Fragen. Selbstverständlich kannst du hier auch dein persönliches Anliegen loswerden. Einfach das Kontaktformular ausfüllen und absenden. Wir melden uns so schnell wie möglich zurück: www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work

**SOLIDARITÄT
GEHT IMMER!**